



Ansprechpartner:

–

Ulrich Oberndorfer

Telefon: +49 179 54 63 561

Mail: vorstand@rfca.de

Antrag des Vorstands zur Änderung der Vereinssatzung des RFC Augsburg auf der Mitgliederversammlung am 16.09.22

Der Vorstand des Rugby Football Club Augsburg stellt folgenden Antrag zur Neufassung der Vereinssatzung:

Der Vorstand beantragt die Neufassung der Vereinssatzung in der nachfolgenden Form:

Satzungsneufassung - Änderungsübersicht

Streichungen: **rot und durchgestrichen**

Hinzufügungen: **blau**

Kommentare / Begründungen: **grün und kursiv**

Rugby Football Club Augsburg e.V.



Satzung

Präambel

Der Rugby Football Club Augsburg e.V. vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er positioniert sich entschieden gegen rassistische, fremden- und verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer bzw. sexualisierter Art ist.

Ad (Präambel): Um dem PSG-Konzept eine inhaltliche Grundlage und einen Anker in der Satzung zu geben, und ebenso, um hier eine klare Position zu signalisieren, wird diese Präambel eingefügt, die von nun an die Legitimation für das PSG-Konzept und die damit verbundenen Positionen bilden – flankiert durch einen Passus in § 8 der Satzung (s.u.).

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rugby Football Club Augsburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Ad (3) alt: Die Definition Geschäftsjahr = Kalenderjahr ist überflüssig, da sie allein an zwei Stellen relevant wird und dort dann direkt für Klarheit sorgt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugby-Spieles nach den Regeln der *Rugby Football Union*. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettbewerbe verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Rugby-Verband Bayern e.V.* und soll dort ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

Ad § 2: Vereinheitlichung, Tippfehler

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der gesetzliche Vertreter muss sich darin zur Zahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren verpflichten.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Mitteilung der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (§ 4 Abs. 2), Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3) oder Austritt aus dem Verein (4 Abs. 4).
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mündlich oder schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. In diesem Fall erfolgt die Streichung, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine Streichung hingewiesen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahr zulässig.

Ad (1): Überflüssig, da geltendes Recht (§ 38 BGB). Dazu Klarstellungen per Klammerzusatz.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, sind die Beiträge am ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Über die Gründe entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Ad (1): Es soll die Möglichkeit eröffnet werden eine z.B. halbjährliche oder quartalsweise Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festzulegen, um die Buchungspositionen zu begrenzen und den Aufwand des Schatzmeisters zu begrenzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer*innen geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Legt ein(e) Kassenprüfer*in während der Amtszeit das Amt nieder, ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit durch den/die verbleibende Kassenprüfer*in zu bestimmen. Als Ersatzpersonen ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Legen beide Kassenprüfer*innen das Amt nieder, hat die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer*innen zu wählen.

Ad § 7: Bisher fehlte eine ausdrückliche Regel über das weitere Verfahren beim Ausscheiden eines Kassenprüfers aus dem Amt, die hiermit nachgeliefert wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Vereinsmitglied sind.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Präambel und des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (b) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - (d) Entlastung des Vorstandes;
 - (e) Beitragsfestsetzung;

- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (g) Beschlussfassung bei Ausschluss von Mitgliedern;
- (h) Beschlussfassung über geeignete Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt (PSG).

Ad (2): Es soll die Möglichkeit auch formal eröffnet werden, dass die Eltern minderjähriger, nicht stimmberechtigter Mitglieder an den Versammlungen zu ihrer Information teilnehmen können und ggf. auch Rückmeldung zu Belangen der Jugend geben können. Idealerweise kann dies Anreiz sein, selbst Mitglied zu werden und sich in den Verein einzubringen.

Ad (3): Dieser Punkt wurde nur von § 9 hierher verschoben, da er thematisch hier besser passt.

Ad (4 g)): Die Kompetenz zur Streichung von Mitglieder wegen Zahlungsrückständen obliegt gem. § 4 dem Vorstand, daher ist die Beschlussfassung über die Streichung zu streichen, daher war der Passus zu streichen.

Ad (4h)): Hier der erneute Rückverweis und Grundlage zur Konzeption und Legitimation des PSG-Konzeptes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Pro Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail) mindestens vier Wochen vorher vorzunehmen. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Anträge, die nicht mindestens zwei Wochen und einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Ad (1): zum Kalenderjahr s.o.; Tippfehler.

Ad (2): Die Mitgliederversammlung stellt die einzige Vollversammlung des RFCA und damit die einzige Chance der Mitglieder dar, satzungsgemäß Einfluss auf die Entwicklung des Vereins und des Vereinslebens zu nehmen. Um der Wichtigkeit dieses Vereinsorgans Rechnung zu tragen, muss den Mitgliedern ausreichend Zeit zur Planung der Teilnahme von Seiten des Vereinsvorstands eingeräumt werden. Die teilweise geringe Teilnehmerzahl der vergangenen Jahre war nicht zuletzt der oftmals zu kurzen Vorlaufzeit aufgrund einer späten Ladung geschuldet. Der bisherige Passus zu Einreichung von Anträgen widerspricht in seinem Wortsinn der vereinsrechtlichen Logik, den Mitgliedern ausreichend Zeit zur aktiven Partizipation am Inhalt der Mitgliederversammlung einzuräumen. Nach dem aktuellen Passus könnte der Vorstand zur Mitgliederversammlung laden, wenn die Frist zur Einreichung von Anträgen bereits verstrichen ist. Zudem eine redaktionelle Anpassung (Textform).

Ad (3) alt: Dieser Punkt hat hier nicht thematisch gepasst und wurde in § 8 verschoben.

Ad (3) neu: Bisher war die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht formal festgehalten. Gem. BGB war dies zwar bisher auch möglich, schafft in der Satzung aber Klarheit.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn drei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, sofern nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. § 14 (1) bleibt unberührt. Die Beschlussfähigkeit im Übrigen bleibt unberührt. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ad (4):

Es soll durch die Begrenzung auf die stimmberechtigten Mitglieder verhindert werden, dass bei einem großen Jugendanteil praktisch nie im ersten Versuch die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. ggf. sogar gar nicht anwesend sein kann und die Versammlung damit nicht beschlussfähig wäre.

Die weitere Änderung ermöglicht es, die Abstimmung über Satzungsänderungen bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung noch am selben Tag wie die ursprüngliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dies reduziert den Organisationsaufwand für den Verein erheblich, da damit nicht erst ein neuer Termin und ggf. eine neue Örtlichkeit für die zweite Versammlung gefunden werden muss. In den vergangenen Jahren hat keine Mitgliederversammlung des RFC Augsburg die für eine Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheit erreicht. Selbiges gilt für die Zweitsitzung.

Weiterhin soll durch den Querverweis auf § 14 verdeutlicht werden, dass für Beschlüsse über die Vereinsauflösung ein Quorum von $\frac{3}{4}$ besteht, an dem sich auch nichts ändern soll.

Mit dem Hinweis der Beschlussfähigkeit im Übrigen soll verdeutlicht werden, dass nur wegen des potentiellen Antrags auf Satzungsänderung die Beschlussfähigkeit erreicht ist und ansonsten in einfacher Mehrheit über alle weitere Anträge entschieden werden kann.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Ad (3): Redaktionelle Änderung / überfällige Formulierungsänderungen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für deren Vorbereitung und für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ad (1): Überflüssig, da der Fall nicht einschlägig ist und die Satzung per Definition nur zwei Organe hat.

Ad (2)/(3): Redaktionelle Änderung.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand

ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 10 (4) dieser Satzung findet auf Beschlüsse über die Vereinsauflösung keine Anwendung.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

~~(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Rugby-Verband Bayern e.V. (zur Jugendarbeit, vgl. §2 Abs.4).~~

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ad (3): Ersatzlose Streichung, da inhaltliche Doppelung mit § 2 Abs. 4 und damit überflüssig.

§ 15 Mannschaftsvertretung, Jugendleitung

- (1) Die Mannschaften des Vereins (Herren und Damen) können auf einer Mannschaftssitzung, zu der alle jeweiligen Spieler*innen mit einer Frist von drei Wochen zu laden sind, ein volljähriges Mitglied als Mannschaftsvertretung wählen.
- (2) Ein volljähriges Mitglied kann zur Jugendleitung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Jugendleitung betreut und koordiniert die Jugendarbeit.
- (3) Mannschaftsvertretungen und Jugendleitung sind zu formellen Sitzungen des Vorstandes zu laden.

Ad § 15: Unser Verein hat sich weiter vergrößert. Für eine Struktur mit satzungsgemäß definierten Abteilungen sind wir allerdings noch nicht groß genug. Dennoch steigt der Koordinations-, Kommunikations- und Informationsbedarf zwischen Gesamtverein, Vorstand und den einzelnen Mannschaften. Mit diesen Ämtern soll sich dies in einem ersten Schritt auch in der Satzung niederschlagen. Wichtig ist, dass pro Mannschaft bzw. Bereich auch formal ein Ansprechpartner definiert ist. Perspektivisch soll dies mit Einführung fixer Mannschaftsbudgets weiter entwickelt werden. Die Formulierung ist, um zukünftige Entwicklungen nicht einzuengen, bewusst offen gehalten. Von einer reinen Vertretung bis hin zu einem Teammanager mit Budgetverwaltung kann hier alles entwickelt werden. Da sich diese Sachverhalte nur auf die innere Organisation des Vereins beziehen und keine Außenwirkung im rechtlichen Sinne entfalten, ist eine Festlegung auch nicht zwingend nötig, soll aber ein klares Zeichen sein.